



## 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ruppzig“

Datum: 23.06.2017

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kammern hat im Rahmen seiner Sitzung am 22.06.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ruppzig“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann – GZ.: 05/1719/RO/01.1-BP, vom 17.05.2017, beschlossen. Die Unterlagen bestehen aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:500. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ruppzig“ erstreckt sich auf das gesamte Planungsgebiet, bestehend aus den Grundstücken 1099/1, 1099/7, 1099/9 – 19, alle 60337 KG Mötschendorf, und weist eine Gesamtgröße von ca. 1,2ha auf.

(1) In § 11 Höhenlage der Gebäude wird folgende Festlegung ergänzt:  
*„Unterschreitungen der in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Höhen sind für das Erdgeschoßniveau uneingeschränkt zulässig.“*

(2) In § 19 Abs. 2 Freiflächen und Grüngestaltung wird die maximal zulässige Höhe von „0,5m“ ersetzt durch die Höhe „1,25m“ und folgende Festlegung ergänzt: *„Stützmauern mit einer Höhe von mehr als 0,5m sind in dunkler Farbe zu halten. Steinschlichtungen mit einer Höhe von mehr als 0,5m sind unverzüglich nach Errichtung zu begrünen.“*

(3) Zukünftig ist auch im Südwesten der Teilflächen 5 und 10 (Gst. 1099/12 und 1099/17) eine Kuppelung von Garagen zulässig.

Das Anhörungsverfahren nach § 40 Abs. 6 Z. 2 StROG 2010 i.d.g.F. wurde in der Zeit vom **24. Mai 2017 bis 14. Juni 2017** durchgeführt.

Der Bebauungsplan stellt eine Verordnung der Gemeinde dar, deren Rechtswirksamkeit gem. §92 der Gemeindeordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag beginnt.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister :  
(Karl Dobnigg)

Angeschlagen : 23.06.2017

Abgenommen : 10.07.2017